

Caritas



Beschwerde- verhandlung im Asylverfahren *Kurzinput*

Caritas-BVwG-Team:
Agata FORYS
Jasmin GERGES
Lina HÖSSL-NEUMANN

November 2018

Aufbereitung des Aktes

- **Überprüfung des Aktes auf Vollständigkeit**
 - Unterlagen BFA-Verfahren (optimal auch polizeiliche EB)
 - vorgelegte Beweismittel/Befunde/Identitätsdokumente ... (ggf. inkl. Übersetzung)
 - Sachverständigengutachten, Anfragebeantwortungen
Staatendokumentation, KTZ-Berichte
 - ggf. Eingaben nach Beschwerde
 - Länderberichte mit Ladung mitgeschickt (mit/ ohne Frist)?
- **evt. Akteneinsicht**
 - Vorlaufzeit am BVwG Wien teilweise mind. 3 Tagen
- genaues **Studium des Aktes** (insb. EVs)
- Vorbereitung der **Fragen**
- **Judikatur-** und **Herkunftsländerinformationen-**Recherche
(www.ris.bka.gv.at, www.ecoi.net)

Vorbereitungsgespräch I

- Vorbereitungsgespräch mit **allen** geladenen **BFs** (bei Art 8 EMRK-Fokus od. kinder-/mädchenspezifischem Focus ggf. auch mit nicht geladenen Kindern/unter 14 Jahren) und **ZeugInnen**
- mit professionellem/-r **DolmetscherIn**
- u.U. zumind. Teile des **Gesprächs** mit einzelnen Familienmitgliedern **alleine** (Argument: „Übung“ für Verhandlung und Angebot auch alleine)
- Abfragen von Details: vorbereitete Fragen; Kontakt zu Heimat, Rückkehrbefürchtung, Gesundheitszustand, Integration (Straffälligkeit) etc.
- Widersprüche vorhalten (Erklärungen!)
- Inhalt Beschwerde u. andere Eingaben (Beweismittel) besprechen
- vorbereiten auf Spezifika RichterIn
- evtl. auf „ungünstige“ Verhaltensweisen hinweisen

Vorbereitungsgespräch II

- Ergänzungen? (Wenn ja → gute Begründung warum nicht früher vorgebracht)
- weitere **Beweismittel**?
 - Inhalt mit DolmetscherIn **genau** anschauen (Übereinstimmung mit Daten, sonstigem Vorbringen/ Relevanz)
- **ZeugInnen** (zumind. telefonieren/kurz vor VH treffen)
- Erklärung Bedeutung Asyl/ subs. Schutz/ Rückkehrentscheidung (Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen/ § 75 Abs 20 AsylG 2005 idGF) → u.U. Einschätzung der Chancen
- Ablauf der Verhandlung und anwesende Personen erklären (+ wie geht es danach weiter) – evtl. nochmals Rückkehrbefürchtung als Abschluss

Vorbereitung der Verhandlung (Argumentationslinie materiell u. formell, erg. Länderdokumente u. Rechtsprechung, etc.) nach dem Gespräch

Mündliche Verhandlung

- „Bei Fällung des Erkenntnisses ist nur auf das Rücksicht zu nehmen, was **in** dieser **Verhandlung vorgekommen** ist.“ (§ 25 Abs 7 VwGVG)
 - oft Länderberichte bereits mit Ladung (mit/ohne Frist)
 - Stellungnahme zu Länderberichten (spätestens) in VH
 - rechtliche Stellungnahme in VH
 - zumind.in Protokoll, was in SN enthalten sein wird

Mündliche Verhandlung - *Beweisanträge*

- Unbeschränktheit der Beweismittel im AVG (§ 46)
 - alles, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach der Lage des Falles zweckdienlich ist
 - z.B.: Urkunden, Zeugen, Gutachten
- (theoretische) Gleichwertigkeit der Beweismittel
 - Beweiswert hängt nur vom inneren Wahrheitsgehalt ab, nicht von der formalen Qualifikation

VwGH 17.03.2011, 2008/01/0266 „Die Behörde darf angebotene Beweismittel nur dann ablehnen, wenn diese an sich, also **objektiv, nicht geeignet** sind, **zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen**. Beweisanträge dürfen [...] nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel als untauglich anzusehen ist [...].“

- Beweismittel und Beweisthema sind zu nennen
- Protokollierung des Antrages

Mündliche Verhandlung - *Eingreifen*

- VL (BVwG-RichterIn) erteilt Wort, bestimmt Reihenfolge, in der Beteiligte gehört werden (Möglichkeit des Eingreifens durch BFV stark von diesen abhängig)
- VL **muss** jeder Partei **Gelegenheit** geben, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte **vorzubringen** und unter Beweis zu stellen, **Fragen** an ZG und SV zu stellen; Möglichkeit zur **Äußerung** zu Aussagen von SV, ZG und anderen Beteiligten, zu von anderen gestellten Anträgen und Ergebnis amtlicher Erhebungen
- BFV kann für die Partei (z.B. an SV) bzw. an die Partei Fragen stellen
- Möglichkeit um Pausen zu bitten (wenn es BF „zu viel“ wird, WC aufsuchen muss, etc.)
- bei manchen RichterInnen Möglichkeit kurzer Unterbrechung zur Besprechung mit BF (z.B. bezüglich vorgehaltenem SV-GA)

Mündliche Verhandlung - *Parteiengehör*

VwGH-Rechtsprechung zum Parteiengehör

- „Gem § 37 AVG ist Parteiengehör zu gewähren. § 45 Abs 3 AVG stellt klar, dass der Partei die Möglichkeit einzuräumen ist, nicht nur vom Ergebnis der Beweisaufnahme bzw vom Abschluss des Ermittlungsverfahrens Kenntnis zu nehmen, **sondern auch Stellung zu nehmen**, wobei **alle Feststellungen des Ermittlungsverfahrens**, welche von der Behörde bei der Beweismittelwürdigung berücksichtigt werden, den Parteien von Amts wegen und **unter Angabe der Beweismittel zur Kenntnis zu bringen sind**.

Auch Sachverständigenäußerungen [...] unterliegen, sofern sie Niederschlag in der Entscheidung finden, dem Parteiengehör. Die in der Gegenschrift der belangten Behörde zum Ausdruck gebrachte Ansicht, dass es der Beschwerdeführerin bzw deren Vertreter freigestanden wäre, auch noch **später Akteneinsicht zu nehmen, ist mit der Rechtslage unvereinbar**. (Hinweis E 17.12.1948, Z 469/46)“

(VwGH 22.03.1991, 90/10/0088)

Sachverständige I

- Amtssachverständiger (kein Ablehnungsantrag möglich) ↔ **Nicht-amtlicher Sachverständiger** (Ablehnung wg. mangelnder Fachkompetenz od. Befangenheit)
- Gutachten darf sich ausschließlich auf **Sachfragen** beziehen, keinesfalls Rechtsfragen oder Beweiswürdigung (vgl. *VwGH, 17.12.1993, 93/15/0094*)
- Gutachten muss bestehen aus:
Befund (Themenstellung, Sammlung der relevanten Tatsachen, Art ihrer Beschaffung), typ. Fehler: nicht alle relevanten Tatsachen erhoben
Schlussfolgerungen (Gutachten i.e.S.; muss hinsichtlich Schlüssigkeit überprüft werden können und erkennbar sein, auf welchem Weg SV zu Schlussfolgerungen gekommen ist), typ. Fehler: unvollständige, unschlüssige, falsche, rechtliche Schlussfolgerung, Widersprüche
- weitere Fehler: Vermutungen, Prognosen, dogmatische Behauptungen; nicht am Stand der Wissenschaft
- fehlerhaftes Gutachten darf nicht Entscheidung zugrunde gelegt werden + (Ergänzungs)Gutachten (vgl. *VwGH, 01.07.2004, 99/12/0091*)
- einem mangelhaften Gutachten muss nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten werden (vgl. *VwGH, 22.09.1992, 92/07/0116*)

Sachverständige II

- bei Anwesenheit in der Verhandlung -> Möglichkeit **Fragen an den SV** zu stellen
- bei Erstattung eines langen GA in der VH sowie bei schriftlichem Gutachten -> Möglichkeit zu **Stellungnahmefrist**
 - „Eine **Frist von vier Tagen** zur Stellungnahme zu einem Sachverständigengutachten ist absolut **unzureichend.**“ (VwGH 23.01.1990, 87/06/0001)
 - „Die Frist zur Stellungnahme muss dazu **ausreichen, um etwa ein Gutachten durch ein Gegengutachten entkräften zu können.**“ (VwGH 30.10.1991, 91/09/0047)

Vertrauensanwalt

- nur mit Zustimmung des/der AW (vgl. *VwGH 23.05.990, 89/01/0392; VwGH 23.02.1994, 92/01/0888*)
- Beweismittel eigener Art, kein Beweis durch SV iSd § 52 AVG (vgl. *VwGH 08.04.2003, 2002/01/0438* uvm)
- persönliche Verantwortlichkeit fehlt
- Qualifikation und Vorgangsweise des Vertrauensanwaltes entziehen sich weitgehend der Kontrolle (vgl. *VwGH 27.01.2000, 99/20/0488; VwGH 08.04.2003, 2002/01/0438; VwGH 26.01.2006, 2004/01/0463; VwGH, 21.04.2011, 2011/01/0129* uvm) -> muss bei Beweiswürdigung berücksichtigt werden

Argumentation

- Auskunft muss schlüssig, nachvollziehbar und überprüfbar sein
 - konkrete Schritte müssen ersichtlich sein
- Möglichkeit das glaubwürdige, schlüssige Vorbringen des/der BF entgegenzuhalten

Länderberichte

- Vollständigkeit, Genauigkeit
 - Feststellungen zu allen relevanten Punkten
- Ausgewogenheit
- Aktualität
- Berichte von vertrauenswürdigen, objektiven und qualifizierten Organisationen
- Frist zur schriftlichen Stellungnahme beantragen
 - müsste jedenfalls gewährt werden, wenn Länderberichte erst in VH ausgehändigt, weil
 - „Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist der Partei nur dann gegeben, wenn ihr hierfür eine **ausreichende Frist** eingeräumt wird.“ (VwGH 03.06.1976, 283/75)
 - „Die Gelegenheit zur Stellungnahme erfordert die Gestaltung des Vorgangs in einer Weise, die der Partei nicht nur die Bedeutung zum Bewusstsein bringt, sondern ihr auch die **Möglichkeit der Überlegung und entsprechenden Formulierung** einräumt.“ (VwGH 29.11.1982, 82/12/0079)
 - wenn mit Ladung → evt. mündl. SN in VH wg. § 25 Abs 7 VwGVG nötig

Mündl. Verkündung

- bei mündlicher Verhandlung in Anwesenheit der Partei hat das VwG *in der Regel* das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen gleich mündlich zu verkünden (§ 29 Abs. 2 VwGVG) – Kommentar (Eder, Martschin, Schmid; NWR-Verlag) spricht sogar von Verkündungspflicht (K 7.)
- **ACHTUNG!** auch (gänzlich) negative Verkündung möglich!
- Niederschrift ist den zur Beschwerde/Revision legitimierten Parteien (also auch BFA) auszufolgen/zuzustellen (§ 29 Abs. 2a VwGVG) .
 - binnen **zwei Wochen** nach Ausfolgung/Zustellung der Niederschrift kann eine Ausfertigung gemäß Abs. 4 (= schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses) verlangt werden
 - **Ausfertigung ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde/Revision**

Gekürzte Ausfertigung

- Möglichkeit der gekürzten Ausfertigung des Erkenntnisses gem. § 29 Abs. 5 VwGVG
 - wenn auf Beschwerde/Revision von den Parteien verzichtet wird
 - ODER
 - nicht binnen 2 Wochen nach Ausfolgung/Zustellung der NS eine Ausfertigung des Erkenntnisses von mind. einer Partei beantragt wird
- dann KEINE (Amts-)Revision mehr möglich
- Widerruf gegen Verzicht gem. § 25a Abs. 4a VwGG/ § 82 Abs. 3b VfGG möglich: ohne Anwalt abgegeben und nach vorheriger Belehrung
- gekürzte Ausfertigung muss nur Spruch sowie Hinweis auf den Verzicht bzw. fehlenden Antrag auf Ausfertigung enthalten

Caritas



**DANKE für die
AUFMERKSAMKEIT ... weiter
zum AUSTAUSCH!**

Für weitere oder vergessene FRAGEN:
asylvertretung@caritas-austria.at